

29  
Erbarer Rath und Wolgeräth der Stadt, E. Erb. W.  
sein vnsere gesehene, Schuldige und vor,  
sichtigste Ursache hat zu dem, Breyen,  
sich gerichtete Form, Eintr Erbarum  
Rath der Stadt Bremen Promotorial  
schreiben, nebst einverwarter Herr  
Bürger, an Herr Erb. W. gelangter Sup-  
plication die Sache zu Islandt Diefendat  
Duffell gemacht, belangend, so vns den  
26<sup>ten</sup> Februarij Islandt Amten 80<sup>er</sup> Jahr  
zuwider sein zugestelt, das die E. Erb. W.  
Wir der selbigen Bürger, dienstlich durch,  
bar, haben wir veritert und formen zu,  
falls nach der Länge lesend vns zusammen,  
als das darinnen von Supplicanten, vor,  
gen vornehmlich, so Item von vns, an  
solcher Herr Sache geschickten, Wir bei ni,  
vom Erb. Rath zu Bremen geschicket  
und angeordnet worden, Was angefahten  
pitt und veritierung zu vns, vns  
dafür zu halten, vns der vnanthen Diefendat  
Duffell einform zu besingeln zu mithalten,  
Wird Item die von Bremen solcher Sache  
von der Kön. Wacht zu Inuonarchen  
allein besingelt und veritert, und  
diesell von Wachsen gedruckten von Item  
besingelt und die Herr Wachen daselbst ge,  
brucht. Und können Wir dar,

auff E. Erb. W. unser gegen woltuere  
nach, sinneider unermoldet nicht  
lassen, Daß Wir von Supplicanten zu  
vergeben und mit verfügern bei dem  
Erbarn Rathe zu Bremen inmaßem  
bestlagt, Dan solch Alage doch nicht  
geführt, Dan so unermoldet wahr,  
Daß alle Wäim zu Island der Kön:  
Watt. zu unermoldet, gesörig,  
Darafu wider die Bremen oder sonst  
Jemand sich einigod ~~et~~ eigentümlich vor,  
verfügen noch abwas im Han, bichum,  
niger für das Her verbitten, Und dan  
vermüge Hochgedachter Kön: Watt:  
mitgottmilten und gegebenem versingelten  
und unterschriebenen Pabschindt Island  
zu versingeln auß grundigt verlanit, Vor,  
wegen Eracht der selbigen verlanit, auß  
damit frey gelassen, Daß Wir die Dn:  
soll nicht vermügen dan die Bremen  
gebrauchem unigen, Und solte darmit,  
wegen auch den Supplicanten nicht ge:  
birmt, Weil Hochgedachter Kön: Watt:  
Brüchlichabere, der welt zu Island vor,  
sanden sin, Inren sirsuren zu sordem  
alliner gebirmt, Daß ein Erbar Rath  
der Stadt Bremen oder auch E. Erb. W.  
solcher sirsuren halben, amiset werden

88

wasform, müssen es aber dahin gestellt  
 sein, und In seinem Vorwiderstande  
 lassen, Denn aber der trostlichen  
 Geduld und Zuversicht, E. Erb.  
 W. werden auch derselben geforsamen  
 Bürgern unserer Verwaltung nicht Inger,  
 halt. Wir von Supplicanten gebeten,  
 absterben und vorfinden, sondern  
 viel mehr zu befürdungs derselben  
 als unsere von Gott verordnete Strick,  
 Mittel, auch schützen, bürglichen, Rath,  
 thigs und befürdlich sein, Und  
 und E. Erb. W. Wir zum Inmies,  
 higen zum bitten, Und Wir  
 auch Hofverwalter Kon: Wath: zu  
 Inmiesverden und derselbigen Inmies,  
 ligen In Inland dieser satten zulassen  
 gütlich untergeben, als die sich zum zu  
 richten und zu finden haben, Was von  
 Inmiesigen sich zum auch verlegt werden  
 magt, Inmiesigen sein Wir zu pariren  
 und auch Inmiesigen gütlich zu halten schul,  
 digt und rechtlich, Und wollen E. Erb. W.  
 auch sich zum nicht andern, Und Inmiesigen  
 gütlich vermerken, und selbst Inmies  
 Inmies Widerstreben aus dem Erbarn  
 Rath der Stadt Braunschweig gelangen lassen,  
 Was sein und E. Erb. W. Wir samst:

lich und In sonderheit gorsamlich zu sein,  
denn In der Zeit ganz bereitwillig,  
und unverdroschen, Jars 27 7<sup>5</sup> Febr  
brüarij, A<sup>o</sup> 80.

D. Erb. W.

gorsamer Bürger

Matthias Eggert und In der  
Pflanzkammer und Hofgarten,

Im Namen Gottes und Marien  
Ihren Bürgermeistern und Ratsherrn  
dieser Sachlichen Stadt Gumburg In dem  
geschicklichen geschicklichen In dem  
geschicklichen geschicklichen In dem